

und verwittweten —; der Staat gewährleistet dagegen die Zahlung der durch Gesetz festgesetzten Wittwenpension. Weder eine Nachzahlung von Beiträgen noch eine Verminderung der Pension wegen Unzulänglichkeit der Kasse ist zulässig; der Staat kommt für alle Ausfälle auf. Das Recht auf die Wittwen-Pension ist vom Gesetz ausdrücklich als ein „wohlerworbenes“ bezeichnet.

Der Beamte hat ein Recht auf Versetzung in den Ruhestand, wenn er das fünfzigste Dienstjahr oder das siebenzigste Lebensjahr erreicht hat, und in Krankheits- oder Schwachefällen. Staatsminister haben dieses Recht immer.

Die Regierung ihrerseits hat das Recht der Pensionirung im Falle der dauernden Unfähigkeit des Beamten und wenn derselbe das fünfzigste Dienstjahr oder das siebenzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

In den einseitigen Ruhestand versetzt — zur Disposition gestellt — werden kann jeder Beamte unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen: wenn das Amt selbst aufhört, im Fall einer die Wiedergenesung nicht ausschließenden, länger als ein halbes Jahr währenden Krankheit; endlich wenn Rücksichten auf die Verwaltung des öffentlichen Dienstes die Enthebung vom Amte „dringend wünschenswerth“ machen und ein Grund zur Disciplinaruntersuchung nicht vorliegt. Die Stellung zur Disposition verfügt das Staatsministerium — da, wo die Anstellung vom Herzog ausgegangen ist, mit dessen Genehmigung —. Der zur Disposition gestellte Beamte bezieht sein Gehalt als Wartgeld ohne irgend einen Abzug weiter und bleibt auch sonst in dem Rechtsverhältniß eines Staatsdieners, ist namentlich verpflichtet, Geschäfte, welche seinem Range und seiner Vorbildung entsprechen, für den Staat zu besorgen.

Jeder Beamte hat das Recht, die Entlassung aus seinem Amte ohne Pension zu verlangen, er muß aber drei Monate vorher kündigen.

Alle diese Bestimmungen sind bezüglich der Richter vielfach modifizirt; es soll davon weiter unten die Rede sein.

§ 5. **Die Staatsangehörigen.** Die Erwerbung und der Verlust der Staatsangehörigkeit ist durch das Bundes- resp. Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 geregelt. Eine Anhaltische Ausführungsverordnung vom 22. Dezember 1870 bestimmt, daß die Aufnahme-, Naturalisations- und Entlassungsurkunden von der herzoglichen Regierung (siehe unten) zu erteilen sind. Die Staatsangehörigkeit ist wesentliche Voraussetzung für das aktive und das passive Wahlrecht zum Landtage. Für die Theilnahme an den Kreis- und Gemeindewahlen bedarf es nur der Reichsangehörigkeit, wie dies auch beim Geschworenen- und Schöffenamte nach Maßgabe der bezüglichlichen reichsgesetzlichen Vorschriften der Fall ist. — Ein Ständeunterschied mit politischen oder sonstigen rechtlichen Folgen besteht in Anhalt nicht. Die Mitglieder des herzoglichen Hauses genießen in allen ihren Rechtsangelegenheiten Kostenfreiheit und haben einen ermirten Gerichtsstand bei dem Landgericht in Dessau.

§ 6. **Gemeindeverfassung.** I. Allgemeine Grundsätze. In jeder Stadt und in jedem Dorfe mit dem dazu gehörigen Bezirke besteht eine Gemeinde. Daneben sind selbständige Gutsbezirke gebildet: die herzoglichen Schlösser pp., die herzogl. und landesfiskalischen Forsten, die herzogl. und fiskalischen Domänen, sowie die Rittergüter. (Der Begriff „Rittergut“ hat, abgesehen von der Gemeinde- und Kreisordnung, im Anhaltischen Rechte keine Bedeutung mehr.) Angehörige eines Gemeinde- oder eines selbständigen Gutsbezirks sind alle Deutsche, welche innerhalb des Gemeinde- oder Gutsbezirks ihren dauernden Wohnsitz haben.

Die Gemeinden haben das Recht der Persönlichkeit und der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten unter Oberaufsicht des Staates; sie haben ferner das Recht der Besteuerung ihrer Angehörigen, der juristischen Personen und der Erwerbsgesellschaften,